

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

---

*Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres*

**2008/2144(INI)**

20.11.2008

## **ENTWURF EINES BERICHTS**

mit einem Vorschlag für eine Empfehlung des Europäischen Parlaments an den Rat zu Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie  
(2008/2144(INI))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatlerin: Roberta Angelilli

**INHALT**

**Seite**

VORSCHLAG FÜR EINE EMPFEHLUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS AN  
DEN RAT..... 3

## VORSCHLAG FÜR EINE EMPFEHLUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS AN DEN RAT

### zu Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie (2008/2144(INI))

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags für eine Empfehlung an den Rat von Roberta Angelilli im Namen der UEN-Fraktion zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie (B6-0216/2008),
  - unter Hinweis auf Artikel 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, in dem der Anspruch des Kindes auf Schutz und die Fürsorge verankert ist,
  - unter Hinweis auf Artikel 34 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes<sup>1</sup>,
  - unter Hinweis auf den Rahmenbeschluss Nr. 2004/68/JI des Rates vom 22. Dezember 2003 zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie<sup>2</sup> („der Rahmenbeschluss“),
  - unter Hinweis auf den am 16. November 2007 veröffentlichten Bericht der Kommission auf der Grundlage von Artikel 12 des Rahmenbeschlusses (KOM(2007)0716) („der Bericht der Kommission“),
  - unter Hinweis auf das Übereinkommen des Europarates über den Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch<sup>3</sup> (im Folgenden „das Übereinkommen des Europarates“),
  - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Januar 2008: im Hinblick auf eine EU-Kinderrechtsstrategie<sup>4</sup>,
  - gestützt auf Artikel 114 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und der Stellungnahme des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (A6-0000/2008),
- A. in der Erwägung, dass das von zwanzig EU-Mitgliedstaaten unterzeichnete Übereinkommen des Europarates das erste internationale Rechtsinstrument ist, in dem die diversen Formen des sexuellen Missbrauchs von Kindern als Straftaten eingestuft werden, auch Missbrauch, der unter anderem unter Anwendung von Gewalt, Zwang oder

---

<sup>1</sup> Mit der Resolution Nr. 44/25 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 angenommen und zur Unterzeichnung, Ratifizierung und zum Beitritt aufgelegt.

<sup>2</sup> ABl. L 13 vom 20.1.2004, S. 44.

<sup>3</sup> Angenommen am 13. Juli 2007 vom Ministerkomitee, CETS Nr. 201.

<sup>4</sup> Angenommene Texte, P6\_TA(2008)0012.

Drohungen, sogar innerhalb der Familie, begangen wird,

B. in der Erwägung, dass Kinder immer mehr neue Technologien nutzen, und in der Erwägung, dass ein immer größerer Teil des gesellschaftlichen Lebens von Kindern und Jugendlichen sich online abspielt, wobei sich ständig weiter entwickelnde fortgeschrittene Technologien und Kommunikationsmittel benutzt werden; in der Erwägung, dass das Internet daher zunehmend von potenziellen und wirklichen Sexualstraftätern zur Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern genutzt wird, vor allem durch Grooming und Kinderpornographie,

1. richtet folgende Empfehlungen an den Rat:

- (a) alle Mitgliedstaaten aufzufordern, das Übereinkommen des Europarates zu unterzeichnen und zu ratifizieren, da dieses Übereinkommen die Rechte des Kindes über den Rahmenbeschluss hinaus zusätzlich schützt und die Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern daher nicht nur in der Europäischen Union, sondern auch in Zusammenarbeit mit den Nachbarländern, die das Übereinkommen des Europarates ratifizieren, dadurch verbessert werden könnte;
- (b) die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, ihre Rechtsvorschriften zu verbessern, da unterschiedliche Bestimmungen in Bezug auf das Alter der sexuellen Mündigkeit die Entwicklung gemeinsamer Rechtsinstrumente über die sexuelle Ausbeutung von Kindern sowie die extraterritoriale Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in diesem Bereich behindert;
- (c) es den Mitgliedstaaten zu erleichtern, das Erfordernis der beiderseitigen Strafbarkeit bei der Begründung der Zuständigkeit ausdrücklich auszunehmen;

#### **Umsetzung des Rahmenbeschlusses**

- (d) die Mitgliedstaaten, die den Rahmenbeschluss noch nicht vollständig umgesetzt haben, dabei zu unterstützen, ihn so bald wie möglich umzusetzen; dabei ist insbesondere der Annahme von Rechtsvorschriften zur Definition von Kinderpornographie gemäß Artikel 1 Buchstabe b des Rahmenbeschlusses Rechnung zu tragen, und zwar durch die Bereitstellung von Mechanismen zum Schutz der Opfer sowie durch die Umsetzung von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b des Rahmenbeschlusses über die extraterritoriale Gerichtsbarkeit (Sextourismus);
- (e) in Zusammenarbeit mit der Kommission und den Mitgliedstaaten die Umsetzung des Rahmenbeschlusses verstärkt überwachen, um durch die Schaffung von Mechanismen, die die Mitgliedstaaten in die Lage versetzen, in den geeigneten thematischen Bereichen wichtige Informationen aufzulisten, einschließlich der Definition von Straftaten, rechtzeitig vollständige Informationen zu erhalten, was den Vergleich der Rechtssysteme der Mitgliedstaaten erleichtern würde;

#### **Revision des Rahmenbeschlusses**

- (f) den Rahmenbeschluss auf der Grundlage des vom Ratsvorsitz, von einem Mitgliedstaat oder aber von der Kommission vorgelegten Vorschlags zu revidieren,

damit das Schutzniveau so wenigstens auf das Niveau angehoben wird, dass das Übereinkommen des Europarates bietet, und Missbrauch im Zusammenhang mit dem Internet und anderen Kommunikationstechnologien stärker in den Mittelpunkt zu rücken; empfiehlt, dass der Vorschlag folgende Bestimmungen enthalten soll:

- Schaffung nationaler Verwaltungssysteme für Sexualstraftäter, die auch eine Risikoabschätzung sowie Interventionsprogramme umfassen würden, um das Risiko der Wiederholung von Straftaten zu verhindern bzw. zu minimieren, sowie Therapien für Sexualstraftäter anbieten;
- strafrechtliche Verfolgung des *Grooming* (Kontaktaufnahme zu Kindern zum Zwecke des sexuellen Missbrauchs) und Verwendung einer Definition des Begriffs *Grooming* auf der Grundlage von Artikel 23 des Übereinkommens des Europarates;
- strafrechtliche Verfolgung der Vornahme sexueller Handlungen mit einem Kind (unter oder über dem Alter der sexuellen Mündigkeit nach nationalem Recht), wenn Zwang, Gewalt oder Drohungen angewendet wurden oder eine anerkannte Vertrauensstellung, Autorität oder Einfluss auf das Kind missbraucht wurde, auch innerhalb der Familie, oder wenn eine besonders schwache Position ausgenutzt wurde, vor allem eine geistige oder körperliche Behinderung des Kindes oder eine Abhängigkeit, oder wenn Geld oder andere Formen der Vergütung oder der Aufmerksamkeit als Gegenleistung dafür gegeben werden, dass das Kind in sexuelle Handlungen einwilligt;
- strafrechtliche Verfolgung, wenn ein Kind dazu gezwungen wird, zu heiraten;
- strafrechtliche Verfolgung des bewussten Konsums pornographischer Darstellungen mit Kindern und die Tatsache, Kinder absichtlich dazu zu bewegen, sich sexuellen Missbrauch oder sexuelle Handlungen anzusehen;
- strafrechtliche Verfolgung pädophiler Chat-Räume oder pädophiler Internetforen;
- Ermächtigung der nationalen Strafvollstreckungsbehörden, Internet-Anbietern aufzufordern, den Zugang zu Webseiten zu sperren, die dazu benutzt werden, Straftaten im Sinne des Rahmenbeschlusses zu begehen oder für die Möglichkeit, solche Straftaten zu begehen, werben;
- Revision von Artikel 5 Absatz 3 des Rahmenbeschlusses, der nur eine minimale Basis vorsieht, um verurteilte Sexualstraftäter daran zu hindern, über eine Beschäftigung oder eine ehrenamtliche Tätigkeit, die regelmäßigen Kontakt zu Kindern beinhaltet, Zugang zu Kindern zu bekommen, unter anderem indem in Erwägung gezogen wird, eine Verpflichtung für die Mitgliedstaaten einzuführen, zu gewährleisten, dass die Strafregister von Personen, die sich auf bestimmte Stellen bewerben, die Arbeit mit Kindern beinhaltet, überprüft werden, und indem klare Regeln oder Leitlinien für Arbeitgeber aufgestellt werden, die sie darüber informieren, was ihre Pflichten in diesem Zusammenhang sind;
- Erleichterung der internationalen Zusammenarbeit durch den Einsatz von

Instrumenten, die in Artikel 38 des Übereinkommens der Europarates vorgesehen sind;

- Aufhebung der Schweigepflicht für bestimmte Berufsgruppen, wenn eine Person Informationen über eine Straftat im Sinne des Rahmenbeschlusses bekommt oder ernsthaft Grund zu der Annahme hat, dass eine solche Straftat möglicherweise begangen wurde, in Fällen, in denen die Informationen direkt von einer Person, die Opfer sexuellen Missbrauchs wurde, stammen;
  - Pflicht für Personen, die beruflich mit Kindern zu tun haben, zu melden, wenn sie ernsthaft Grund zu der Annahme haben, dass ein Fall von Missbrauch vorliegt;
  - verbesserte Feststellung des Missbrauchs bei Kindern durch Schulung von Personal, das regelmäßig Kontakt zu ihnen hat;
  - Erleichterung der Teilnahme von Kindern an Gerichtsverfahren, um Traumata zu verhindern, indem besondere Vorkehrungen getroffen werden, damit Kindern, die Opfer von Missbrauch wurden, in Gesprächen Beweise vorlegen können;
  - Verbot von Werbung, die dazu auffordert, Handlungen zu begehen, die voraussichtlich zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen führen, die das Begehen von Straftaten im Sinne des Rahmenbeschlusses ermöglichen;
  - strafrechtliche Verfolgung der Anstiftung und der Beihilfe zu allen Straftaten im Sinne des Rahmenbeschlusses sowie der Durchführung solcher Straftaten;
  - Ausweitung des Katalogs erschwerender Umstände bei der Festlegung der Sanktionen im Zusammenhang mit den Straftaten im Sinne des Rahmenbeschlusses um eine Liste erschwerender Umstände gemäß Artikel 28 des Übereinkommens des Europarates;
  - Einstufung der Ausnutzung der überlegenen Stellung eines Straftäters (in der Familie, bei beruflichen Beziehungen, bei illegaler Einwanderung, usw.) als erschwerender Umstand;
- (g) gemeinsam mit den Mitgliedstaaten und der Kommission Maßnahmen mit Blick auf die Schaffung einer gemeinsamen europäischen Datenbank zu ergreifen, die Bilder von Kindesmissbrauch sammeln würde;
- (h) gemeinsam mit den Mitgliedstaaten und der Kommission ein Aktionsprogramm auszuarbeiten, mit dem Ziel, den Kindern, die in diesen Bildern als sexuell missbraucht erkannt wurden, angemessen zu schützen und zu unterstützen;

o o

o

2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Empfehlung dem Rat und zur Information der Kommission und den Mitgliedstaaten zu übermitteln

## BEGRÜNDUNG

Die sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen und die Kinderpornographie sind eine schwerwiegende Verletzung der Menschenrechte.

Aus dem Bericht der Kommission geht hervor, dass nicht alle Mitgliedstaaten den Bestimmungen des Rahmenbeschlusses Nr. 2004/68/JI des Rates vom 22. Dezember 2003 entsprochen haben.

Obwohl das Recht der Mitgliedstaaten Sanktionen und ein relativ hohes Niveau des Schutzes vor Missbrauch und sexueller Ausbeutung von Kindern und Kinderpornographie vorsieht, sollte der Rahmenbeschluss von 2004 jedoch aktualisiert werden, damit das Schutzniveau für Minderjährige angehoben wird, vor allem angesichts der ständigen Weiterentwicklung der neuen Technologien, insbesondere Internet, sowie der neuen Formen der Annäherungsversuche an Minderjährige über das Internet zu sexuellen Zwecken (das so genannte *Grooming*) seitens der Pädophilen.

Darüber hinaus sollte folgenden Empfehlungen Folge geleistet werden:

- Ratifizierung des Übereinkommens des Europarates vom 25. Oktober 2007 über den Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch;
- Einstufung von Annäherungsversuchen an Minderjährige zu sexuellen Zwecken (*Grooming*) als Straftat;
- die Definition von “*Grooming*” muss auf Artikel 23 des oben genannten Übereinkommens des Europarates vom Oktober 2007 über den Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch beruhen;
- die Teilnahme an sexuellen Handlungen mit einem Kind unter bzw. über einem bestimmten Alter ist in allen im Rahmenbeschluss vorgesehenen Fällen und auch in den in dem oben genannten Übereinkommen des Europarates vorgesehenen Fällen als Straftat zu betrachten;
- die Mitgliedstaaten dazu zu verpflichten, die in den Strafregistern enthaltenen Informationen über Sexualstraftaten auszutauschen, um den Zugang zu Arbeitsplätzen oder ehrenamtlichen Tätigkeiten zu verhindern, die einen direkten Kontakt zu Minderjährigen beinhalten;
- Verbesserung der extraterritorialen Zusammenarbeit und Forderung an die Mitgliedstaaten, den Grundsatz der beiderseitigen Strafbarkeit aufzuheben;
- Ausschluss der Möglichkeit, dass Sexualstraftäter berufliche Tätigkeiten ausüben, die Kontakte zu Minderjährigen beinhalten;
- Verbesserung des Opferschutzes während der Ermittlungen sowie vor und nach dem eventuellen Gerichtsverfahren.

13.5.2008

## **VORSCHLAG FÜR EINE EMPFEHLUNG (B6-0216/2008)**

gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Geschäftsordnung

von Roberta Angelilli

im Namen der UEN-Fraktion

### **zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Rahmenbeschluss des Rates 2004/68/JI vom 22. Dezember 2003 zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie,
  - unter Hinweis auf den Bericht der Kommission auf der Grundlage von Artikel 12 des Rahmenbeschlusses des Rates 2004/68/JI vom 22. Dezember 2003,
  - gestützt auf Artikel 114 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 12 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses des Rates 2004/68/JI die notwendigen Maßnahmen getroffen haben sollten, um diesem Beschluss bis zum 20. Januar 2006 nachzukommen,
- B. in der Erwägung, dass drei Mitgliedstaaten Ende April 2007 den Rahmenbeschluss des Rates 2004/68/JI noch nicht umgesetzt hatten,
1. richtet die folgenden Empfehlungen an den Rat:
- a) die Mitgliedstaaten, die den oben genannten Rahmenbeschluss noch nicht umgesetzt haben, aufzufordern, dies sobald wie möglich zu tun;
  - b) die Mitgliedstaaten, die noch keine Rechtsvorschriften zur Begriffsbestimmung von Kinderpornographie, wie in Artikel 1 b) des Rahmenbeschlusses erläutert, verabschiedet haben, aufzufordern, dies sobald wie möglich zu tun;
  - c) die Mitgliedstaaten, die die einschlägigen Unterlagen für die Bewertung ihrer Rechtsvorschriften zur Definition von „EDV-System“ noch nicht übermittelt haben, aufzufordern, dies sobald wie möglich zu tun;
  - d) die Mitgliedstaaten, die die Mindestanforderung an die Kriminalisierung von Kinderpornographie noch nicht erfüllt haben, aufzufordern, dies sobald wie möglich zu tun;

tun;

e) die Mitgliedstaaten, die der Vorschrift über extraterritoriale Rechtsprechung, wenn es sich bei dem Täter um einen Staatsangehörigen des betreffenden Landes handelt, noch nicht nachgekommen sind, aufzufordern, dies sobald wie möglich zu tun;

f) die Mitgliedstaaten, die noch keine Rechtsvorschriften verabschiedet haben, um den Schutz und die Unterstützung von Kindern, die Opfer sexueller Ausbeutung geworden sind, zu verstärken, aufzufordern, dies sobald wie möglich zu tun;

2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Empfehlung dem Rat sowie der Kommission und dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments zur Information zu übermitteln.